

Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten zur Veröffentlichung der Protokolle und Protokollerklärungen des Rates (2. Oktober 1995)

Legende: Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ von seiner 1871. Sitzung am 2. Oktober 1995 zum Verhaltenskodex betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Protokollerklärungen des Rates der Europäischen Union in seiner Rolle als Gesetzgeber.

Quelle: Pressemitteilungen. [ONLINE]. [Brüssel]: Rat der Europäischen Union, [10.01.2007]. Verfügbar unter [HTTP://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/de/gena/028d0034.htm](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/de/gena/028d0034.htm).

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_rates_allgemeine_angelegenheiten_zur_veroffentlichung_der_protokolle_und_protokollerklarungen_des_rates_2_oktober_1995-de-88eb321a-e66b-4266-b375-e7489b9333c0.html

Publication date: 06/09/2012

1871. Tagung des Rates – Allgemeine Angelegenheiten – Luxemburg, 2. Oktober 1995

13. Transparenz der Arbeiten des Rates

- Vom Rat verabschiedeter Verhaltenskodex betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Protokollerklärungen des Rates in seiner Rolle als Gesetzgeber

"Dieser Verhaltenskodex betrifft die Punkte der Ratsprotokolle, die sich auf die endgültige Verabschiedung von legislativen Rechtsakten durch den Rat im Sinne des Anhangs zur Geschäftsordnung des Rates sowie diesbezüglicher Erklärungen beziehen.

A. Erklärungen

1. Der Rat kommt überein, Protokollerklärungen mit Maßen zu verwenden, wobei dieses Instrument weiterhin zur Effizienz des Beschlußfassungsprozesses beitragen soll.

2. Zu diesem Zweck haben sich die Ratsgremien zu bemühen, den Inhalt der in Aussicht genommenen Erklärungen, wenn dies sinnvoll ist, in den Rechtsakt selbst (Erwägungsgründe oder verfügender Teil) oder bei gemeinsamen Standpunkten im Sinne der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags in die Begründung aufzunehmen.

Bestimmte Erklärungen von Mitgliedern des Rates könnten die Form von Erklärungen zur Stimmabgabe im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates annehmen.

3. Wird es vom Rat, von der Kommission und/oder von Mitgliedern des Rates für zweckmäßig erachtet, Erklärungen abzugeben, so ist darauf zu achten, daß diese mit dem Rechtsakt vereinbar sind.

4. Der Rat steht positiv dazu, daß die Erklärungen, die bei der Annahme von legislativen Rechtsakten in sein Protokoll aufgenommen werden, generell der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei der Annahme solcher Rechtsakte entscheidet der Rat daher im Prinzip, daß diese Erklärungen nicht unter das Amtsgeheimnis fallen; dies gilt nicht in Fällen, in denen der Rat auf Antrag eines seiner Mitglieder feststellt, daß die in Artikel 5 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung vorgeschriebene einfache Mehrheit nicht vorliegt.

Wird eine Erklärung von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates abgegeben, so holt der Rat dessen bzw. deren Zustimmung vor einer Entscheidung über eine Veröffentlichung ein.

Wird von einem Mitglied des Rates beantragt, daß eine seiner Erklärungen von seiten des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so bemüht sich der Rat, diesem Anliegen zu entsprechen, wobei allerdings jedes Mitglied des Rates seine eigenen Erklärungen auch selbst in Eigenverantwortung veröffentlichen kann.

B. Protokolle

1. Bei der Annahme seiner Tagungsprotokolle prüft der Rat systematisch die Frage, ob die dem Rat vorgelegten Schriftstücke ⁽¹⁾, die gefaßten Beschlüsse oder die vom Rat erzielten Schlußfolgerungen, die in den Protokollen über die endgültige Verabschiedung seiner legislativen Rechtsakte enthalten sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Was die Protokollerklärungen anbelangt, so kann unbeschadet der Anwendung des Beschlusses des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten anhand der vom Rat bei der Verabschiedung des legislativen Rechtsaktes getroffenen Entscheidung festgestellt werden, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

2. In bezug auf die obengenannte Prüfung setzt sich der Rat zum Ziel, außer in den Sonderfällen, in denen ein Hinderungsgrund im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 20. Dezember 1993 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Ratsdokumenten vorliegt, zu Entscheidungen zu gelangen, die einen weitestmöglichen Öffentlichkeitszugang zu seinen Protokollen gewährleisten.

3. Enthält das Protokoll Erklärungen eines oder mehrerer Mitglieder des Rates, so holt der Rat dessen bzw. deren Zustimmung vor einer Entscheidung über eine Veröffentlichung ein.

4. Die Entscheidungen über die Veröffentlichung seiner Protokolle werden vom Rat auf der Grundlage der Anregungen des AStV zum Bericht der "Antici"- bzw. der "Mertens"-Gruppe getroffen.

5. Dieser Verhaltenskodex gilt nicht für die Protokolle über Ratstagungen vor dem Zeitpunkt seiner Annahme."

⁽¹⁾ Die Entscheidung, die Protokolle zu veröffentlichen, hat nicht zur Folge, daß die in den Protokollen erwähnten Dokumente für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.